2014-036

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 23. Juli 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2010 und pro 2011 (Einsprachefrist, § 160 Abs. 1 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, damals vertreten durch B, Treuhänderin, reichte die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2010 am 10. Januar 2012 bei der Steuerverwaltung ein. Die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2011 ging bei der Steuerverwaltung am 7. Februar 2013 ein.

Mit Veranlagungsverfügungen vom 30. Mai 2013 wurde der Rekurrent für die kantonalen Steuern pro 2010 und pro 2011 veranlagt. Mangels Auskunftserteilung setzte die Steuerverwaltung das Einkommen aus selbständigem Haupterwerb fest.

Mit Valuta vom 25. Juli 2013 wurden die kantonalen Steuern pro 2011 und mit Valuta vom 30. Juli 2013 die kantonalen Steuern pro 2010 beglichen.

B. Hiergegen erhob der Rekurrent mit undatiertem Schreiben (Datum des Poststempels: 17. Januar 2014) Einsprache. Er habe einen zu hohen Steuerbetrag bezahlt, welchen er den zu viel bezahlten Betrag nun zurückfordere.

Mit Einspracheentscheiden vom 27. Januar 2014 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache nicht innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist ergangen sei.

C. Gegen diese Einspracheentscheide hat der Rekurrent mit Eingabe vom 13. Februar 2014 Rekurs erhoben. Zur Begründung führt der Rekurrent an, dass er die Veranlagungsverfügungen nicht erhalten habe, da seine Treuhänderin ihm diese nicht weitergeleitet habe. Er habe erst die Mahnschreiben vom 11. Juli 2013 erhalten und die offenen Beträge sofort beglichen. Er habe jedoch diese Beträge nicht kontrolliert.

In ihrer Vernehmlassung vom 1. April 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch die Einspracheentscheide der Steuerverwaltung vom 27. Januar 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 13. Februar 2014 (Datum des Poststempels: 17. Februar 2014) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, die Nichteintretensentscheide der Steuerverwaltung vom 27. Januar 2014 betreffend Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2010 und pro 2011 aufzuheben.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die Einsprache des Rekurrenten zu Recht als verspätet betrachtet hat und nicht darauf eingetreten ist.

   c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht gehört werden können (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

3. a) Gemäss § 160 Abs. 1 StG kann die steuerpflichtige Person gegen die Veranlagung oder eine sonstige Verfügung der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist ist eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerverwaltung eingegangen oder auf der Post aufgegeben worden ist (§ 147 Abs. 3 StG). Die Beweislast dafür trägt die Steuerpflichtige. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 119 N 5 ff. und Art. 133 N 4 ff.).

b) Wird die Einsprache verspätet erhoben, so hat die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen (StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.).

c) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24. Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

4. a) Das Anfechtungsobjekt sind die Veranlagungsverfügungen der Steuerverwaltung vom 30. Mai 2013. Die Einsprache des Rekurrenten wurde am 17. Januar 2014 der Post übergeben. Damit ist die Eingabe des Rekurrenten nicht innert der 30-tägigen Rechtsmittelfrist erfolgt.

b) aa) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen.

bb) Der Rekurrent macht im Rekursschreiben vom 13. Februar 2014 geltend, dass seine Treuhänderin die Veranlagungsverfügungen für die kantonalen Steuern pro 2010 und pro 2011 nicht weitergeleitet habe. Allerdings wusste der Rekurrent spätestens mit der Zustellung der Mahnschreiben im Juli 2013 um die Veranlagungsverfügungen und somit war die erst am 17. Januar 2014, also rund ein halbes Jahr später, erhobene Einsprache unter allen Umständen verspätet. Ohnehin muss sich der Rekurrent das Verhalten seiner Treuhänderin und Vertreterin anrechnen lassen. Insbesondere hat der Rekurrent alle Rechtsnachteile, welche aus den Verfahrensverletzungen sein er Vertreterin entstehen, auf sich zu nehmen, weshalb kein

wesentlicher Grund im Sinne von § 147 Abs. 5 StG vorliegt, welcher eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) begründet.

5. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Einsprache vom 17. Januar 2014 (Datum des Poststempels) verspätet erhoben wurde und aufgrund des Fehlens eines Wiederherstellungsgrundes die Steuerverwaltung zu Recht nicht auf die Einsprache eingetreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen des Rekurrenten.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.